Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 2193.) Feuersozietäts-Reglement für das platte Land von Altpommern. Vom 20. August 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Die Erfahrung der neueren Zeit hat in den fast allgemein verbreiteten Feuer-Versicherungs-Sozietäten mannigfache Mängel und Unvollkommenheiten wahrnehmen lassen. Um nun diesen Mängeln und Unvollkommenheiten, welche auch in der Provinz Pommern wahrgenommen worden sind, abzuhelfen und um zugleich die Feuer-Sozietäts-Verhältnisse in dieser Provinz dem zeitigen Bedürfnisse anzupassen, haben Wir nach Anhörung der zum 9ten Kommunal-Landtage von Alt-Pommern versammelt gewesenen Stände, so wie nach Prüfung des von denselben für das platte Land von Alt-Pommern entworfenen Reglements verordnet und verordnen hierdurch wie folgt:

§. 1.

1) Allgemeine Bestimmungen.

Es soll für das platte Land von Altpommern fortan nur eine öffentliche Sozietät bestehen, deren Zweck auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet und in welcher also diese Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen ist, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherers und eines Versicherten befindet; als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Gesetz pro rata seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

Keine außerhalb der Provinz, sey es im In- oder Auslande etablirte, auf Gegenseitigkeit der Immobiliar-Versicherung gegen Feuersgefahr gerichtete Institution soll fortan auf dem platten Lande der Provinz hinsichtlich der unbedingt aufnahmefähigen Gebäude (§. 6. seq.) Wirksamkeit ausüben dürfen.

Zum platten Lande wird dasjenige gerechnet, was nicht zum Kommunal-Bezirke einer Stadt gehört.

Diejenigen zum vorgedachten Verbande gehörigen Sozietäts-Verwandten, welche gleichwohl ihre unbedingt aufnahmefähigen Gebäude bei einer anderen auf Gegenseitigkeit der Immobiliar-Versicherung gerichteten Gesellschaft versichern

(Ausgegeben zu Berlin am 14. September 1841.)

sichern lassen, sollen in dem Falle, daß die Entdeckung vor einem Brand-Unglücke erfolgt, außer dem sofortigen zwangsweisen Austritte aus jener Gesellschaft, mit einer Geld-Buße von Fünf bis Funfzig Thalern, in dem Falle aber, daß die Entdeckung der Kontravention erst nach eingetretenem Brande geschiehet, überdies noch mit dem Verluste der Versicherungs-Summe, sobald und soweit sie über den im §. 16. dieses Reglements bestimmten höchsten Versicherungs-Werth hinausgehet, bestraft und die Geld-Buße soll zur Kasse der Feuer-Sozietät für das platte Land von Alt-Pommern, die den Versicherungs-Werth übersteigende Summe aber zur Hälfte für die gedachte Sozietäts-Kasse und zur andern Hälfte für den Provinzial-Landarmen-Fonds eingezogen werden.

Die Eigenthümer solcher Gebäude, welche entweder nach §. 7. dieses Reglements unbedingt von der Aufnahme in die Feuer-Sozietät des platten Landes von Alt-Pommern ausgeschlossen oder nach §. 8. nur bedingt aufnahmfähig sind, können auch bei einer andern auf Gegenseitigkeit oder auf Prämien-Zahlung gegründeten konzessionirten Sozietät Versicherungen nehmen.

§. 2a.

Die in der gedachten Provinz bisher bestandenen auf gegenseitige Immobiliarversicherung gegen Feuersgefahr gerichteten Sozietäten für das platte Land sollen aufgelöst und in die Alt-Pommersche Sozietät für das platte Land verschmolzen werden.

§. 2b.

Diese Auflösung bezieht sich zwar im Allgemeinen auch auf diejenigen etwa bisher bestandenen Sozietäten, welche bei Brandunfällen sich den gegenseitigen Schadenersatz nicht in Geld sondern durch Naturalhülfen mehr oder minder vollkommen leisten.

Wo inzwischen und soweit die gegenseitigen Konventionen dahin gehen und resp. abgeändert oder neu geschlossen werden möchten:

daß sich die Nachbaren unter einander mit Hülfsfuhren, Stroh, Holz und dergleichen nicht umsonst, sondern gegen Bezahlung eines angemessenen gleichförmigen Preises unterstützen, und daß es in jedem einzelnen Falle in des Brandbeschädigten Wahl steht, von dieser Unterstützung ganz oder nur zum Theil oder gar nicht Gebrauch zu machen,

da sollen dieselben nicht nur neben der Sozietät für das platte Land von Alt-Pommern ohne nachtheilige Folgen bei dem Eintritt in dieselbe (§. 11. und 12.) ferner bestehen dürfen, sondern es würde Uns auch in Betracht, daß es Orte und Zeiten giebt, in welchen Fuhren, Stroh und dergleichen für Geld nicht zu haben, oder im übermäßigen Preise sind — zum Wohlgefallen gereichen, wenn solche ersprießliche Vereine, die ihrer Natur nach nur klein seyn können, sich unter Aufsicht und besonderer Genehmigung Unseres Ober-Präsidenten möglichst vervielfältigten. Es müssen jedoch die Statuten der etwa schon bestehenden Vereine dieser Art einer Revision unterworfen und ihre Leistungen der Sozietät für das platte Land von Alt-Pommern zu gehöriger Zeit bekannt gemacht werden.

§. 3.

In welcher Art die rechtlichen Verhältnisse der bisherigen Sozietäten abgewickelt, imgleichen auf welche Weise die Theilnehmer derselben in die neue Sozietät aufgenommen werden sollen, nicht minder von welchem Zeitpunkt ab die letztere auf den Grund des gegenwärtigen Reglements in Wirksamkeit treten soll? darüber ist das Nähere in der heute von Uns vollzogenen besonderen Ausführungs-Verordnung enthalten.

§. 4.

Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brandentschädigungs-Zahlungen aus der Sozietätskasse sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden.

Bei Prozessen, Namens der Sozietät sind diejenigen Stempel und Sporteln, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen. Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebenexemplaren der Stempel für beglaubigte Abschriften zu verwenden.

§. 5.

Wegen der Portofreiheit behält es bei den allgemeinen von dem General-Postmeister auf den Grund einer diesfälligen Vereinigung mit dem Minister des Innern und der Polizei getroffenen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 6.

2) Aufnahmefähigkeit der Theilnehmer.

Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur Gebäude und zwar nur solche Gebäude aufnehmen, die innerhalb derjenigen Territorial-Grenzen, auf welche sich ihre Verbindung bezieht, gelegen sind.

§. 7.

In dieser Beschränkung gilt zwar die Regel, daß Gebäude aller Art ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung zur Aufnahme geeignet sind.

Jedoch sollen:

1) Pulvermühlen und Pulvermagazine,
2) Schwefelraffinerien,
3) Stückgießereien und Münzgebäude,
4) Zuckersiedereien und Zichorienfabriken,
5) Terpentin- und Firnißfabriken,
6) Soda, Blausäure und Holzsäure-Fabriken,
7) Anstalten zu Fabrikationen von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber und Knallgold,
8) Schmieden, die nicht Stein-, Metall- oder sonst anerkannt feuersichere Bedachung haben,
9) Ziegel-, Kalk- und Theeröfen, Aschebrennereien,

10) Back- und Brachschauer,
11) Glas- und Schmelzhütten,
12) Eisen- und Kupferhammer,

wegen zu großer Feuergefährlichkeit gar nicht aufgenommen werden dürfen.

§. 8.

Salzkoten, Spiegelfabriken, Spinnereien in Schaf- und Baumwolle und überhaupt Gebäude, welche ausschließlich zu Dampfmaschinen bestimmt sind, Vitriol- und Salmiakfabriken, desgleichen Theater sind zwar aufnahmefähig, aber nur gegen einen Beitragssatz, worüber die General-Feuer-Sozietäts-Direktion (§. 67.) außer den sonst üblichen Klassensätzen mit ihren Besitzern übereinkommt und immer mit dem Vorbehalt, daß dieser Direktion von Jahr zu Jahr freistehe, ein solches Vertragsverhältniß drei Monat vor Ablauf des Jahres aufzukündigen.

§. 9.

Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden §§. beziehen sich nicht auf die Wohn- und Wirthschaftsgebäude der Besitzer der Fabriken und Anstalten oder ihrer Arbeiter und Werkleute, insofern dieselben mit den daselbst benannten Gebäuden keinen unmittelbaren Zusammenhang haben oder von ihnen durch feuersichere Zwischenmauern geschieden sind.

§. 10.

Jedes Gebäude muß einzeln und also jedes abgesonderte Neben- und Hintergebäude besonders versichert werden. Einzelne Theile eines Gebäudes dürfen nicht allein, sondern es darf nur das vollendete Gebäude in seinem Inbegriff als solches, ausschließlich des Steinfundaments und der gewölbten Keller versichert werden.

§. 11.

3) Beitrittspflichtigkeit.

Es steht zwar jedem frei seine Gebäude, unter Vorbehalt der durch §. 1. bestimmten Beschränkung, nach Gutfinden auch anderswo als bei der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät zu versichern, kein Gebäude aber, welches anderswo, mit Ausnahme der im §. 2b. gedachten Privat-Vereine, schon versichert ist, kann bei letztgedachter Sozietät ganz oder theilweise aufgenommen und kein Gebäude, welches bei dieser Sozietät bereits versichert ist, darf auf irgend eine andere Weise nochmals, es sey ganz oder zum Theil, versichert werden.

§. 12.

Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude jener Bestimmung entgegen noch anderswo versichert ist; so wird dasselbe nicht allein in den Katastern der Sozietät für das platte Land von Alt-Pommern sofort gelöscht, sondern es ist auch der Eigenthümer im Fall eines Brandunglücks der ihm sonst aus derselben zukommenden Brandvergütung verlustig, ohne daß gleichwohl seine Verbindlichkeit zu allen Feuerkassen-Beiträgen, bis zum Ende des Jah-

Jahres, in welchem die Ausschließung erfolgt; eine Abänderung erleidet; die Sozietät ist überdem verpflichtet, den Fall zur nähern Bestimmung darüber, ob Grund zur Kriminal-Untersuchung, wegen intendirten Betrugs vorhanden sey, dem kompetenten Gericht von Amtswegen anzuzeigen.

§. 13.

Von der bei einer anderen Sozietät genommenen Versicherung und ihrer Höhe, muß der zum platten Lande von Alt-Pommern gehörende Versicherte dem betreffenden Kreis-Feuersozietäts-Direktor (§. 69.) binnen 14 Tagen nach der Versicherungsnahme Anzeige machen. Diese Anzeige muß auch in Ansehung derjenigen Gebäude, welche bei Eröffnung der neuen Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät bereits anderswo versichert sind, binnen sechs Wochen nachgeholt werden. In allen Fällen, — wo der Kreis-Feuersozietäts-Direktor es angemessen findet, kann er die Zulässigkeit der Versicherung nach §§. 16. und 17b. prüfen lassen. Ist die Anzeige in den geordneten Fristen unterblieben, so verfällt der Säumige in eine zur Sozietäts-Kasse fließende Ordnungs-Strafe von Einem bis Fünf Thalern.

§. 14.

Im Allgemeinen besteht für die Besitzer von Gebäuden keine Zwangspflicht, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, sondern es hängt solches von ihrem freien Entschlusse ab. Wie es in dieser Beziehung bei der ersten Uebertragung der, in den bisherigen Sozietäten versicherten Gebäudebesitzer in die neue Feuer-Sozietät für das platte Land von Alt-Pommern zu halten, darüber ist in der Ausführungs-Verordnung das Weitere bestimmt.

§. 15a.

4) Ein- und Austrittszeit.

Der Ein- und Austritt, so wie alle Abänderungen schon bestehender Versicherungen finden jährlich von dem ersten Januar ab, (§. 80.) statt; Neubauten während des Jahres können jederzeit versichert werden, jedoch mit der Verpflichtung des vollen Jahresbeitrags ohne Rücksicht auf die Eintrittszeit.

§. 15b.

Jede Versicherung erhält ihre Gültigkeit von der Mittagsstunde desjenigen Tages ab, an welchem die Kataster bei der General-Direktion (§. 67.) eingehen und präsentirt werden, vorbehältlich der prinzipienmäßigen Festsetzung.

§. 16.

5) Höhe der Versicherung.

Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth des versicherten Gebäudes, — nach Abzug des etwa unversicherten Theils (§. 10.) niemals übersteigen, muß sich vielmehr immer in den Grenzen eines Minimums des gemeinen Werths halten.

Wassermühlen können aber höchstens zu zwei Drittel, Wind- und alle übrigen Mühlen nur zur Hälfte jenes Werths angenommen werden.

§. 17a.

Mit Beobachtung dieser Beschränkung hängt aber die Bestimmung der Sum-

Summe, auf welche ein Gebäudebesitzer bei der Sozietät die Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab, nur muß diese Summe in Beträgen, die durch die Zahl fünf und zwanzig theilbar sind, abgerundet und in Preußischem Kourantwerth ausgedrückt sein.

§. 17b.

Der im §. 16. angeordneten Beschränkung ist fortan auch jeder, der sein Gebäude anderswo, als bei der Sozietät für das platte Land von Alt-Pommern versichern läßt, unterworfen, dergestalt, daß jede höhere Versicherung unzulässig ist.

Jedes Zuwiderhandeln von Seiten eines Versicherten soll außer der Zurückführung der Versicherungs-Summe auf den in §. 16. bestimmten Werth mit einer zur Altpommerschen Landfeuer-Sozietäts-Kasse fließenden Geldbuße von Fünf bis Funfzig Thalern, wenn der Kontraventions-Fall vor einem Brande entdeckt wird, sonst aber, wenn die Entdeckung der Ueberschreitung erst nach dem Brande geschiehet, neben jener Geldbuße mit dem Verluste der Versicherungs-Summe, so weit sie über den im §. 16. bestimmten höchsten Versicherungswerth hinausgehet, welche zur Hälfte dem Altpommerschen Land-Feuersozietäts-Fonds und zur anderen Hälfte dem Provinzial-Landarmen-Fonds zufällt, bestraft werden.

Die Feststellung der höchsten zulässigen Versicherungssumme muß eventuell nach denselben Grundsätzen und in derselben Form, wie im Fall einer Assoziation bei der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät erfolgen.

§. 18.

Eine förmliche Taxe des zu versichernden Gebäudes wird in der Regel nicht erfordert, sondern es genügt an einer für den Zweck möglichst treuen Beschreibung eines jeden Gebäudes, welches versichert werden soll.

§. 19.

Damit diese Beschreibungen zweckmäßig und gleichförmig abgefaßt werden, müssen sie nach derjenigen Anleitung erfolgen, welche in einer von der General-Direktion zu ertheilenden besonders abzudruckenden Instruktion für die Versicherung Suchenden gegeben werden wird.

Von dieser Instruktion, wie von den Ortskataster-Formularen (§. 77.) wird eine hinreichende Anzahl Exemplare in den landräthlichen Bureaus zur unentgeldlichen Vertheilung an die Interessenten nach deren Bedarf vorhanden seyn.

Die Versicherung Suchenden sind verpflichtet, den Bezirks-Kommissarien (§. 20.) die nach vorgedachter Instruktion gehörig ausgefüllten Formulare in der Reinschrift vorzulegen, so daß dieselben als eine genügende Vorbereitung für die Versicherungsannahme dienen können, widrigenfalls ihnen die Formulare von den Kommissarien zur Vervollständigung sofort zurückgegeben werden.

Die Kataster sind in triplo anzufertigen und von den Versicherung Suchenden zu vollziehen.

§. 20.

Die Kreise werden in Bezirke eingetheilt, und für jeden derselben zwei in ländlichen Bauten erfahrene Kommissarien bestimmt, welche in der Regel Mitglieder der Sozietät seyn müssen, aber auch andere qualifizirte Einwohner des Kreises seyn können.

Außerdem wird in jedem Kreise eine Kreis-Kommission, bestehend aus drei Mitgliedern der Sozietät, von denen mindestens eines dem Stande der Landgemeinden angehören muß, gebildet, deren Wirksamkeit aber nur eintritt, wenn ein Versicherung Suchender ausdrücklich auf ihr Urtheil provozirt oder die General-Direktion dasselbe in Anspruch nimmt.

Die Bezirkseintheilung wie die Wahl der Kreis- und Bezirks-Kommissarien erfolgt auf den Kreistagen.

Sowohl jene als diese verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt unentgeldlich; doch müssen ihnen bei Lokal-Besichtigungen auf ihr Verlangen die nöthigen Fuhren von den Versicherung Suchenden gestellt werden.

Ihre Amtsverpflichtung dauert drei Jahre.

Jedes Mitglied der Sozietät ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen und kann dieselbe nur aus den von Uebernahme einer Vormundschaft gesetzlich befreienden Gründen ablehnen.

Die Bezirks-Kommissarien haben die Prüfung der ihnen eingereichten Gebäudebeschreibungen und beabsichtigten Versicherungssummen spätestens binnen acht Tagen zu bewirken und können bei Gebäuden von besonders komplizirter Bauart auf Kosten des Versicherung Suchenden einen Bauverständigen zuziehen.

Sie haben sich bei diesen Prüfungen strenge an die Grundsätze des Reglements und an ihre gewissenhafte Ueberzeugung über den Werth und die Beschaffenheit der Gebäude zu halten, und darüber gehörigen Orts ein pflichtmäßiges Attest zu ertheilen, hiernächst aber den Versicherung Suchenden die Kataster mit der Anweisung zu behändigen, selbige ohne Zeitverlust dem Landrath als Kreis-Feuersozietäts-Direktor (§. 69.) zu überreichen. Dieser entscheidet auch im Fall eintretender Meinungsverschiedenheit der Bezirks-Kommissarien.

§. 21.

Wenn dieselben jenes Attest (§. 20.) zu ertheilen Bedenken tragen, der Eigenthümer des Gebäudes die beabsichtigte Versicherungssumme aber nicht nach ihrem Verlangen ermäßigen will: so kann dieser entweder zuvor auf das Urtheil der Kreis-Kommissarien (§. 20) oder gleich auf die Entscheidung der General-Direktion provoziren und nach seinem Gutbefinden zur Begründung seines Antrages eine, auf seine Kosten zu beschaffende Taxe beifügen.

Die General-Direktion, welche zur Motivirung ihrer Entscheidung entweder auf das einzufordernde Gutachten der Kreis Kommission Bezug nehmen, oder eine Taxe auf Kosten der Sozietät veranlassen kann, setzt hiernächst diejenige Summe fest, welche entweder definitiv oder interimistisch als versichert angenommen wird, je nachdem der Versicherung Suchende sich bei ihrer Entscheidung beruhigt oder nicht.

 Im

Im letztern Fall gelangt die Sache an den Alt-Pommerschen Kommunal-Landtag (§§. 99. und 100.), welchem zu seiner Information eine kunstgerechte Taxe, über die zuvor der Versicherung Suchende gehört worden ist, von der General-Direktion vorgelegt werden muß.

Weder diese noch eine der vorerwähnten Taxen ist aber jemals für die Sozietät oder den Kommunal-Landtag bindend, derselbe vielmehr vollkommen frei in seiner Entscheidung.

Die hierdurch festgestellte Summe wird — als von dem Tage ab — versichert angenommen, an welchem der Antrag des Versicherung Suchenden bei der General-Direktion eingegangen ist, und wird hiernach lediglich dessen Sozietäts-Verhältniß regulirt.

Ist durch die Entscheidung des Kommunal-Landtages eine niedrigere Summe als die von dem Versicherung Suchenden beantragte festgestellt worden, so bezahlt Letzterer die Kosten der Taxe, entgegengesetzten Falles aber die Sozietät.

§. 22.

Diese Taxe muß nach Umständen von einem durch die General-Direktion zu bestimmenden vereideten Baubeamten oder völlig qualifizirten Werkmeister mit kunstmäßiger Genauigkeit unter Zuziehung der Orts-Obrigkeit — zu dem Zweck und aus dem Gesichtspunkt aufgenommen werden, daß dadurch — mit Rücksicht auf die örtlichen Materialien-Preise und mit völliger Berücksichtigung des geringern Preises derjenigen Fuhren, Handreichungen und anderer, keine technische Kunstfertigkeit erfordernder baulicher Arbeiten, die der Eigenthümer selbst mit seinem Hauswesen bestreiten kann — der dermalige materielle Werth festgestellt werde.

§. 23.

Diese Taxe muß in einer runden, d. h. durch fünf und zwanzig theilbaren Summe Preußischen Silber-Kourants abgeschlossen und von dem Baubeamten oder Werkmeister selbst vollzogen werden.

§. 24.

Sowohl bei der von dem Eigenthümer selbst nach §§. 16. bis 20. bestimmten Versicherungssumme als bei der Taxirung ist auch darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer des Gebäudes etwa freies Bauholz zu fordern Befugniß hat, der Werth desselben außer Anschlag bleibt.

§. 25.

Uebrigens können so wenig die auf den Grund bloßer Gebäudebeschreibungen gewählten Versicherungssummen, als die bloß zum Zweck der Feuerversicherung aufgenommenen Taxen jemals zur Grundlage der öffentlichen oder Gemeinde-Abgaben und Lasten angewendet und überhaupt wider den Willen des Gebäudebesitzers jemals zu andern fremdartigen Zwecken benutzt werden.

§. 26.

§. 26.

Regelmäßige periodische Revisionen der Versicherungssummen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, müssen wenigstens alle zehn Jahre stattfinden. Die Sozietät hat aber jederzeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln vornehmen, von den Eigenthümern neue Beschreibungen beibringen und falls sich ein Eigenthümer der von der Sozietät für nöthig erachteten Herabsetzung der Versicherungssumme weigert, das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe nach Anleitung des §. 21. feststellen zu lassen.

Namentlich sind alle mit den Feuersozietäts-Angelegenheiten beauftragten Beamten verpflichtet, beim Verfall der Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme niemals den noch vorhandenen Werth des versicherten Gebäudes übersteige und auch den Orts-Polizeibehörden liegt eine gleiche Verpflichtung ob.

Nicht minder ist der Versicherte selbst in solchen Fällen zur Anzeige verpflichtet und es bleibt, wenn solche nicht erfolgt ist, der Sozietät auch nach etwa eingetretenem Brandunglück der ihrerseits zu führende Nachweis, daß das Gebäude weniger werth gewesen, vorbehalten, so daß dieselbe, wenn sie solchen führt, nur auf Höhe des wirklichen Werths verhaftet bleibt.

§. 27.

6) Erhöhung und Heruntersetzung der Versicherungssumme.

In der Regel kann jeder in den geeigneten Perioden (§§. 15 a. und 80.) die bisherige Versicherungssumme bis zu dem zulässigen Maximum erhöhen, oder auch bis zu einem willkührlichen Minderbetrage herabsetzen lassen. Der nothwendigen Heruntersetzung der Versicherungssumme durch die Sozietät, welche daraus folgt, daß der Werth des versicherten Gebäudes nicht mehr die Höhe der bisherigen Versicherungssumme erreicht, muß sich ein Jeder unterwerfen und es steht dagegen so wenig dem Gebäudebesitzer als einem Dritten ein Widerspruchsrecht zu.

Die Wirkung derselben tritt sofort, nachdem sie festgestellt ist, ein, ohne Anspruch auf Ersatz des in dem Jahre geleisteten Beitrags.

§. 28.

7) Beiträge der Interessenten nach deren Klassifikation.

Die von den Theilnehmern der Sozietät zu leistenden Beiträge werden in ordentliche und außerordentliche unterschieden, die beide gleichmäßig zur Bestreitung der Ausgaben der Sozietät bestimmt sind.

Die ordentlichen Beiträge werden nach gewissen Prozenten der für denjenigen Zeitraum, auf welchen die Beiträge sich beziehen, katastrirten Versicherungssumme (§. 30. seq.) dem muthmaßlichen alljährlichen Bedarf gemäß, abgemessen und ein für allemal festgestellt und müssen nach der Veranlassung der General-Direktion durch die Kreis-Direktionen eingezogen werden.

Den außerordentlichen Beiträgen aber, welche nur eintreten können, um zu decken, was etwa an dem wirklichen Bedarf der Sozietät zur Bestreitung der vorkommenden Brandvergütungen und sonstigen Obliegenheiten nach Abrech-

rechnung der Summe der ordentlichen Beiträge noch fehlen möchte, muß jedesmal ein förmliches Ausschreiben der General-Direktion vorangehen.

Jeder außerordentliche Beitrag ist übrigens auf ein leicht zu berechnendes Verhältniß zu den ordentlichen Beiträgen, z. E. die Hälfte, ein Drittel, das Anderthalbfache, Doppelte rc. festzusetzen.

§. 29.

Die Einzahlung des ordentlichen Beitrags geschieht alljährlich praenumerando am 2. Januar oder doch spätestens vier Wochen nach diesem Termine; die nach Ablauf dieser vierwöchentlichen Frist verbliebenen Rückstände werden ohne weitere Verwarnung der Restanten und ohne alle weitere Nachsicht exekutivisch beigetrieben.

Für jeden außerordentlichen Beitrag wird der äußerste Einzahlungstermin in dem Ausschreiben besonders bestimmt und die nach dessen Ablauf verbliebenen Rückstände werden in gleicher Art exekutivisch eingezogen.

Wer mit den Beiträgen ein Jahr im Rückstande bleibt, kann aus der Sozietät ausgeschlossen werden, die rückständigen Beiträge werden aber dessenungeachtet von ihm beigetrieben.

§. 30.

Die Summe des ordentlichen Beitrags für jedes versicherte Gebäude bestimmt sich nach der Klasse, zu welcher dasselbe nach seiner Beschaffenheit und Feuergefährlichkeit gehört.

Es sollen nämlich in der Sozietät vier Klassen stattfinden:

Zur ersten Klasse gehören:

alle massiven Gebäude, worin kein feuergefährliches Gewerbe betrieben wird.

NB. Unter massiven Gebäuden wird verstanden: massive aus Steinen oder Lehm aufgeführte Umfassungswände, Ziegel- Metall- oder sonst von der Ober-Bau-Deputation als feuersicher anerkannte Bedachung, ganz massive oder wenigstens mit Steinen verblendete Dachgiebel.

Zur zweiten Klasse:

a) alle nicht massiven Gebäude (wohin auch die von Fachwerk mit 6 Zoll starker Steinverblendung konstruirten gehören) mit feuersicherer Bedachung (wie zuvor gedacht) worin kein feuergefährliches Gewerbe betrieben wird.

b) massive Gebäude mit feuersicherer Bedachung, worin feuergefährliches Gewerbe betrieben wird.

Zur dritten Klasse:

a) alle nicht massive, mit feuersicherer Bedachung versehene Gebäude, bei feuergefährlichem Gewerbe darin.

b) alle mit Rohr, Holz, Stroh, Schindeln oder sonst nicht feuersicherer Bedachung versehenen Gebäude ohne feuergefährliches Gewerbe darin.

Zur vierten Klasse:

alle übrigen nicht besonders bezeichneten an sich zulässigen Gebäude, Loh-,

Was-

Wasser=, Wind=Mühlen, Schmieden, letztere jedoch nur bei Ziegel=, Metall= oder sonst anerkannt feuersicherer Bedachung (§. 7.).

Damit aber eine solche von der Ober=Bau=Deputation als feuersicher anerkannte Bedachung in gleicher Art bei der Alt=Pommerschen Land=Feuersozietät Berücksichtigung finde, bedarf es eines Attestes des Königlichen Distrikts=Bau=Beamten über deren prinzipienmäßige Ausführung.

Tritt der Fall ein, daß ein Gebäude nach seiner theils massiven, theils nicht massiven Bauart und verschiedenen Bedachung auch verschiedenen Klassen angehören würde, so wird es mit Rücksicht auf seine etwa feuergefährliche Benutzung doch stets nur einer, und zwar der niedrigsten, dieser Klassen zugezählt.

Diese Bestimmung soll jedoch auf Kirchen insofern keine Anwendung finden, als bei Klassifizirung derselben auf ihre etwa nicht feuersichere Thurmbedachung keine Rücksicht genommen wird.

Mit Ausschluß der nach §. 7. gar nicht und nach §. 8. nur vertragsweise gegen einen erhöhten Beitragssatz aufnahmefähigen, feuergefährlichen Fabrik= und Gewerbe=Anlagen werden noch folgende Gewerbe, deren Betrieb in einem Gebäude dasselbe stets um eine Klasse heruntersetzt, zu den feuergefährlichen gezählt, als:

1) Apotheken,
2) Kupferschmieden,
3) Gelb= und Glockengießereien,
4) Destillationen,
5) Brauereien,
6) Brennereien,
7) Darr=Anlagen,
8) Bäckereien,
9) Färbereien,
10) Seifensiedereien,
11) Lichtgießereien,
12) Töpfereien,
13) Syrupkochereien.

§. 31.

Hiernach hat die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, der Landrath als Kreis=Feuer=Sozietäts=Direktor vorzuschlagen, die General=Direktion nach Prüfung solche festzustellen und bei Remission des Katasters den Betheiligten benachrichtigen zu lassen.

§. 32.

Ist der Eigenthümer mit jener Feststellung nicht zufrieden, so steht demselben der Rekurs zunächst an den Alt=Pommerschen Kommunal=Landtag zu. (§§. 99. und 100.)

§. 33.

Die Feststellung der General=Direktion gilt aber jedenfalls einstweilen der=

dergestalt, daß ein davon abweichendes Resultat des Rekurs-Verfahrens erst von dem nächsten nach Beendigung desselben eintretenden Aufnahme-Termine (§. 15 a.) in Wirksamkeit tritt.

§. 34.

Der ordentliche Beitrag wird hiemit für jedes Jahr in der ersten Klasse auf acht, in der zweiten Klasse auf zwölf, in der dritten Klasse auf sechszehn und in der vierten Klasse auf vier und zwanzig Silbergroschen von jedem Ein-Hundert Thaler der Versicherungs-Summe bestimmt.

§. 35.

Die vorbestimmte Klassen-Eintheilung und das Beitrags-Verhältniß der verschiedenen Klassen, soll von zehn zu zehn Jahren vom Zeitpunkt der Eröffnung dieser Sozietät angerechnet, mit Hülfe der inzwischen gesammelten Erfahrungen einer neuen Prüfung durch den Alt-Pommerschen Kommunal-Landtag und das Resultat derselben Unserer Genehmigung unterworfen werden. Für die erste dieser zehnjährigen Perioden wird ausnahmsweise bestimmt, daß schon nach den ersten fünf Jahren eine solche Revision stattfinden soll und dabei für die nächstfolgenden fünf Jahre auf dem vorbezeichneten Wege eine etwa als nöthig oder nützlich erkannte Abänderung getroffen werden kann.

Hinsichts der Beiträge selbst bleibt jedoch der General-Direktion überlassen, die Einziehung nach dem Bedürfnisse abzumessen und auf die zur Deckung des letzteren nöthigen Quoten zu beschränken. (confer. §. 87.)

§. 36.

8) Bauliche Veränderung während der Versicherungszeit.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude eine Veränderung oder Anlage gemacht wird, welche die Feuersgefahr in dem Maaße erhöht, daß solche grundsätzlich die Versetzung des Gebäudes in eine andere, zu höhern Beiträgen verpflichtete Klasse nach sich ziehen würde: so ist der Versicherte verpflichtet, dem Landrath, als Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor, innerhalb des laufenden Jahres davon Anzeige zu machen und sich der, aus den getroffenen baulichen Abänderungen reglementsmäßig etwa folgenden Beitrags-Erhöhung zu unterwerfen.

§. 37.

Wird die Anzeige nicht in dem laufenden Jahre geleistet, so muß der Versicherte den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringern Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höhern, welche er hätte entrichten müssen, als Strafe der betreffenden Kreis-Feuer-Sozietäts-Kasse einzahlen.

§. 38.

Dieser Straf-Beitrag wird von dem Anfange des Jahres, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden müssen, bis zu Ende des Jahres, in welchem dieselbe nachträglich gemacht ist, oder anderweitig die Entdeckung der vorgenommenen Veränderung stattgefunden hat, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus berechnet.

§. 39.

Dagegen wird zwar die durch die Veränderung erhöhte Feuersgefahr von der Sozietät von Anfang an, mit übernommen, es muß aber, wo eine Versetzung des Gebäudes, in eine andere, zu höhern Beiträgen verpflichtete Klasse eintritt, der höhere Beitrag vom Anfange des Jahres, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, noch außer den Straf-Beiträgen (§§. 37. 38.) geleistet werden. Doch versteht es sich von selbst, daß wenn die Veränderung des Gebäudes solche Gefährlichkeiten herbeigeführt hat, welche von der Sozietät gar nicht angenommen werden (§§. 7. und 8.), die Versicherung ganz aufgehoben und im Fall des Brandschadens keine Vergütung geleistet wird. Das letztere findet auch da statt, wo das Gebäude ohne vorherige Anzeige bei dem Kreis-Direktor und ohne dessen Genehmigung an eine andere Stelle versetzt ist und hier abbrennt.

§. 40.

9) Brandschadentaxe.

Der Abschätzung des Schadens, welcher in einem, bei der Sozietät für das platte Land von Alt-Pommern versicherten Gebäude, durch Brand entstanden ist, bedarf es nur, wenn der Feuerschaden partiell gewesen und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerstört, also ein vollständiger Neubau nicht erforderlich ist.

§. 41.

Alsdann hat dieselbe den Zweck, das Verhältniß zwischen demjenigen Theil des Gebäudes, welcher durch das Feuer und durch dessen Dämpfung vernichtet und demjenigen, welcher in einem brauchbaren Zustande geblieben ist, festzustellen.

§. 42.

Sie wird also nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern vielmehr auf den vernichteten Theil des ganzen versicherten Objekts gerichtet, mithin dadurch ausgesprochen, der wievielste Theil des Werths — nach dem in §. 22. aufgestellten Gesichtspunkte beurtheilt — vernichtet worden ist.

§. 43.

Dabei dient die der Versicherung des Gebäudes zum Grunde liegende Beschreibung (§§. 19. 77.) oder die etwa vorhandene Taxe (§. 22.) des abgebrannten Gebäudes zur Grundlage und bleibt nach den Umständen vorbehalten, die etwa mangelhaften Notizen durch den Augenschein, durch Zeugen, oder sonst, zu vervollständigen.

§. 44 a.

10) Ausgleichung der Brandschaden-Vergütungsgelder.

So wie ein Feuerschaden eingetreten ist, muß möglichst bald und längstens binnen acht Tagen nach der von dem Brande erhaltenen Nachricht eine Besichtigung des Schadens durch den Landrath, als Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor, oder bei dessen Abhaltung, durch einen Kreis-Deputirten erfolgen. Ueber-

Ueberzeugt sich derselbe, daß ein Totalschaden vorliegt, so hat er bloß unter Zuziehung der Orts-Polizei-Behörde an Ort und Stelle eine Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieses Resultat festgestellt wird. Handelt es sich aber von einer partiellen Beschädigung, so muß von ihm bei der Schadens-Besichtigung außerdem noch ein Sachverständiger zugezogen, und von letzterem die Abschätzung der Schadenquote sofort an Ort und Stelle vorgenommen und zum Protokoll erklärt werden. In beiden Fällen ist auch der Beschädigte selbst bei der Verhandlung zuzuziehen und mit seiner Erklärung zu Protokoll zu vernehmen.

§. 44 b.

Der zuzuziehende Sachverständige muß in wichtigen und schwierigen Fällen nach der pflichtmäßigen Erwägung und Auswahl des Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktors oder dessen Stellvertreters, entweder ein vereideter Bau-Beamter seyn, oder es müssen statt dessen zwei vereidete Bau-Gewerksmeister zugezogen werden.

Die zugezogenen Sachverständigen werden jedesmal mit dem Gesichtspunkte, wonach ihr sachverständiges Urtheil begehrt wird, zuvor genau bekannt gemacht.

Ist der Beschädigte mit dem Resultat der Abschätzung nicht zufrieden: so steht ihm nach Analogie des §. 21. der Rekurs an die General-Direktion eventuell an den Kommunallandtag (§§. 99. und 100.) zu. Provozirt er auf eine neue Taxe, so wird dieselbe durch einen von der Genral-Direktion zu bestimmenden vereideten Baubeamten aufgenommen, deren Kosten ihm jedoch zur Last fallen, wenn seine Beschwerde dennoch von der General-Direktion oder dem Kommunallandtage unbegründet befunden wird.

§. 45.

Bei dieser Verhandlung (§. 44 a.) muß zugleich von Amtswegen Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung desselben, die zuerst angekommenen Spritzen und Löschungshülfen und über sonstige, die Sozietät nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements angehende Gegenstände bekannt ist, geschichtlich zu Protokoll verzeichnet und Jeder, der durch den Brand beschädigt ist, darüber: ob, wo und wie hoch er, sey es sein Immobiliar oder Mobiliar-Vermögen gegen Feuer versichert habe? umständlich vernommen werden. Die bei der ganzen Verhandlung etwa vorkommenden Kosten übernimmt die Sozietät.

§. 46.

10) Auszahlung der Brandschaden-Vergütungsgelder.

Die Brandschadenvergütung wird für alle Beschädigung des versicherten Gebäudes durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, es beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, darin einen Unterschied macht.

§. 47.

Wenn jedoch das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder

oder mit seinem Wissen und Willen oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt wird: so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschadenvergütung fort. Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann diese Zahlung nur dann vorenthalten werden, wenn der Verdacht so dringend ist, daß auf den Grund desselben wider ihn die Kriminaluntersuchung eingeleitet worden. In diesem Falle hängt es von dem Ausfalle des Urtels ab, ob die Brandschadenvergütung definitiv wegfällt, oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuholen ist.

Wird nämlich der Versicherte gänzlich oder vorläufig freigesprochen, so muß die Nachzahlung erfolgen; im Fall einer Verurtheilung ist aber die Sozietät dazu nicht verpflichtet.

§. 48.

Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder aber von dessen Ehegatten, Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde oder von seinen Hausgenossen verursacht worden: so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden.

Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civilanspruch auf Rückgewähr nach allgemeinen Gesetzen in soweit vorbehalten, als dem Versicherten ersten Falls in seinen eigenen Handlungen, andern Falls in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen eine grobe Verschuldung (culpa lata) zur Last fällt.

§. 49.

Ob und wie weit sonst die Sozietät gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civilprozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt.

Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät zu leistenden Brandschadenvergütung, Kraft der Versicherung auf die Sozietät über.

§. 50.

Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches — gleichviel, ob von freund- oder feindlichen Truppen — nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke auf Befehl eines Heer- oder Kommandoführers, vorsätzlich erregt worden, wird von der Sozietät nicht vergütet.

§. 51.

Daß ein von kriegführenden Truppen vorsätzlich erregtes Feuer zu militairischen Zwecken und also mit kriegsrechtmäßigem Vorsatz erregt worden, wird im zweifelhaften Falle vermuthet, wenn der Befehl dazu, oder zu solchen Operationen, wovon der entstandene Brand, eine nothwendige oder mit gewöhnlichem Ver-

Verstande als wahrscheinlich vorauszusehende Folge gewesen, wirklich ertheilt worden ist.

§. 52.

Ein solcher Befehl selbst aber kann in Fällen, wo dessen Wirklichkeit, sey es geradezu, oder auch nur aus den erwiesenen begleitenden Umständen nicht zu erweisen ist, nur dann vermuthet werden, wenn die Anzündung eines Gebäudes während eines Gefechts oder auf einem Rückzuge im Angesicht des Gegners oder während einer Belagerung oder vor einer Belagerung bei Armirung des Platzes geschehen ist.

§. 53.

Feuerschäden, die im Kriege durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs und Armeegefolges oder gar nur auf Veranlassung des Kriegs-Zustandes entstehen, sind von der Brandvergütung durch die Sozietät keinesweges ausgeschlossen.

§. 54.

Eben so wenig sind von dieser Vergütung solche Beschädigungen der Gebäude ausgeschlossen, welche durch den Blitz, wenn solcher nicht gezündet, sondern bloß zertrümmert hat, hervorgebracht werden, noch auch solche, welche einem assoziirten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behuf derselben oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von kompetenten Personen angeordnetes oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w. zugefügt sind. Schäden aber, welche durch Erdbeben, Pulver oder andere Explosionen oder ähnliche Naturereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer veranlaßt hat, und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

Auch wird jede Beschädigung an einem bei der Sozietät nicht versicherten Gebäude, welche Behufs der Rettung eines bei der Sozietät für das platte Land von Altpommern versicherten Gebäudes veranlaßt werden muß, nach grundsatzmäßiger Abschätzung vergütet, jedoch nur, wenn ein solches Gebäude nicht bei einer anderen Sozietät versichert seyn sollte, oder wenn von dieser eine Entschädigung dafür nicht geleistet werden möchte.

§. 55.

Bei Partialschäden erfolgt die Vergütung in demselben Theil der Versicherungssumme, als Theile von dem versicherten Gebäude nach §. 42. für verbrannt oder vernichtet erachtet worden sind.

§. 56.

Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütet, jedoch der Werth der etwanigen Ueberbleibsel sogleich bei der Besichtigung der Brandstelle (§. 44b.) auf einen Theil des Gesammtwerthes des durch Brand zerstörten Gebäudes abgeschätzt und dann davon in Abzug gebracht.

§. 57 a.

Die Auszahlung der Brandschadenvergütung erfolgt bei Totalschäden in drei gleichen Theilzahlungen; das erste Drittheil möglichst bald und längstens binnen zwei Monaten nach dem erfolgten Brande; das zweite Drittheil, wenn das Gebäude gerichtet ist; das letzte Drittheil nach Vollendung des Gebäudes.

Wird das Gebäude nicht wieder hergestellt (§. 66.), so erfolgt die Zahlung der ersten Hälfte binnen drei Monaten, die der zweiten Hälfte binnen sechs Monaten seit der Bestimmung über die Nichtherstellung.

§. 57 b.

Bei Partialschäden erfolgt die Zahlung gleichfalls in zwei Hälften; die erste längstens zwei Monate nach dem entstandenen Brandschaden und die andere gleichzeitig oder später, sobald nämlich der Nachweis beigebracht wird, daß die Wiederherstellung vollendet sey.

§. 57 c.

Die Sozietätskasse ist verpflichtet, die Zahlung prompt und längstens in den vorbezeichneten Fristen zu leisten, vorausgesetzt, daß dem Verunglückten nichts entgegensteht, wovon das gegenwärtige Reglement spätere Zahlungstermine abhängig macht. Findet eine längere Verzögerung der Zahlung statt, so ist die Sozietät von diesem Termine ab, zu den gesetzlichen Verzugszinsen verhaftet.

§. 58.

Die Zahlung geschieht in der Regel (§. 62.) an den Versicherten und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Fall, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht, oder gestanden hat, durch Veräußerung oder Vererbung u. s. w. auf einen Anderen übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden.

§. 59.

Das Interesse hypothekarischer Gläubiger oder anderer Realberechtigter wird dabei nicht von Amts wegen Seitens der Sozietät beachtet, sondern es bleibt jenen selbst überlassen, bei eingetretenem Brandunfall in Zeiten den Arrestschlag auf die Vergütungssumme bei dem gehörigen Richter auszuwirken.

§. 60.

Nur wenn und soweit ein solcher Arrestschlag vor einer geschehenen Auszahlung der Vergütungsgelder eintritt, ist die Sozietät verbunden, die Zahlung zu dem gerichtlichen Depositorium zu leisten, wo dann die Interessenten das Weitere unter sich abzumachen haben.

§. 61.

Kein Realgläubiger hat aber das Recht, aus den Brandvergütungsgeldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und

und soweit dieselben in die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwandt worden, oder diese Verwendung auf irgend eine gesetzlich zulässige Weise vor dem Hypothekenrichter und nach dessen Ermessen zulänglich sichergestellt wird.

§. 62.

Stellt hingegen der Versicherte das Gebäude nicht wieder her: so hat es bei den ordentlichen gesetzlichen Vorschriften, die sich zur Anwendung auf die Verhältnisse des Versicherten und seiner Realgläubiger eignen, sein Bewenden.

§. 63.

11) Wirkung des Brandunglücks bezüglich des Austritts aus der Sozietät und der Wiederherstellung des Gebäudes.

Nur wenn ein durch Brand verunglückter Theilnehmer von der Wiederherstellung eines gänzlich abgebrannten Gebäudes dispensirt wird (§. 66.), scheidet er rücksichtlich dieses Gebäudes aus der Sozietät aus, und ist nur noch zu den Beiträgen für das laufende Jahr verhaftet.

Sonst aber unterbricht weder der Total- noch der Partialbrandschaden den Versicherungsvertrag; nur muß nach Wiederherstellung des Gebäudes den Erfordernissen des §. 19. seq. von neuem Genüge geleistet und das Kataster danach berichtigt werden, wenn nicht der Beschädigte die fernere Versicherung kündigt.

§. 64.

Der Brandbeschädigte muß bis zu demjenigen Jahre, worin das hergestellte Gebäude von neuem nach dessen Werth und Beschaffenheit versichert wird, die Beiträge nach der alten, von da ab aber nach der neuen Versicherungs-Summe erlegen.

Wenn das im Bau begriffene neue Gebäude oder die dazu auf der Baustelle schon vorhandenen Baumaterialien neuerdings vom Brandschaden betroffen werden, muß die Sozietät den Schaden dafür nach Maaßgabe der Bestimmungen der §§. 40. bis 42. und 55. ersetzen.

§. 65.

Jeder durch Brandschaden Verunglückte hat das Recht, sein abgebranntes Gebäude auf einer andern polizeilich zulässigen Stelle wieder zu erbauen, ist auch nicht verpflichtet, dasselbe in derselben Beschaffenheit und Größe herzustellen; die General-Direktion hat aber die Befugniß, den Nachweis der Verwendung der Vergütungssumme zu dem Bau zu verlangen.

§. 66.

Auch sind die Regierungen befugt, die Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes entweder überhaupt oder auf der alten Baustelle aus polizeilichen oder andern höhern Rücksichten zu untersagen, und in diesem Fall darf dem Brandbeschädigten die Vergütung, so weit sie ihm sonst gebührt, nicht vorenthalten werden. Nicht minder kann die General-Direktion rücksichtlich des Interesse der Sozietät die Wiederherstellung erlassen.

§. 67.

§. 67.

12) Beamte der Sozietät.

Zur Führung der Feuersozietäts-Geschäfte besteht eine Ständische General-Direktion, welche ihren Sitz in Stettin hat.

§. 68.

Diese General-Direktion besteht aus zwei Direktoren, welche von dem Altpommerschen Kommunallandtage aus der Zahl der Abgeordneten des Standes der Ritterschaft und zwar auf die Dauer ihrer Eigenschaft „als Landtagsabgeordnete" gewählt werden, unter Zuziehung des Syndikus.

§. 69.

Unter der General-Direktion werden die Angelegenheiten der Sozietät in den Kreisen von den Landräthen als Kreis-Feuersozietäts-Direktoren besorgt.

Die Kreissteuer-Einnehmer sind zugleich die Rendanten der Spezial-Feuersozietäts-Kassen, jedoch beschränkt sich deren Theilnahme auf die Einsammlung und resp. Abführung an die Centralkasse der individualiter durch die Ortsvorstände erhobenen Feuer-Sozietäts-Beiträge, und auf die Auszahlung der von der General-Direktion angewiesenen Entschädigungssummen.

§. 70.

Die General-Direktion führt die ganze Verwaltung der Gesellschaft; alle Verhandlungen werden unter der Rubrik: „Ständische General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät" von ihr vollzogen.

§. 71.

Der für die Sozietät zu bestellende und von dem Altpommerschen Kommunallandtage zu erwählende Syndikus führt alle laufenden Geschäfte, insbesondere das Generalkataster, und sorgt dafür, daß jede Veränderung darin zur gehörigen Zeit vermerkt wird.

Derselbe übernimmt zugleich die Besorgung der Kanzlei- und Registratur-Geschäfte für die nach §. 74. dafür ausgesetzte Entschädigung.

§. 72.

Zur Bewirkung der Kalkulatur-Arbeiten und der Kassen-Geschäfte bei einer nach §. 88. zu bildenden Centralkasse, wird der General-Direktion die Summe von 500 Thalern zur Disposition gestellt.

§. 73.

Die Landräthe führen als Kreis-Feuersozietäts-Direktoren die Aufsicht auf den Geschäftsbetrieb der Lokal-Behörden dergestalt, daß alle Verhandlungen zwischen diesen und der General-Direktion durch ihre Hände gehen; unter ihnen fungiren daher die Domainenbeamten und Magisträte für die Amts- und Städteeigenthums-Dorfschaften, wie auch die übrigen Ortspolizeibehörden.

§. 74.

Die Ständischen Mitglieder der General-Direktion führen ihr Amt als Ehrenamt unentgeldlich.

Der Syndikus erhält ein jährliches Gehalt von dreihundert Thalern und für die Besorgung der Kanzlei- und Registratur-Geschäfte zweihundert Thaler.

Außerdem werden die sonstigen Büreau-Kosten für den Abdruck der Formulare aller Art, Schreibmaterialien und Extraordinarien alljährlich berechnet.

§. 75 a.

Der Landrath erhält als Kreis-Feuersozietäts-Direktor zur Bestreitung der Büreau-Kosten jährlich Funfzig Thaler.

Bei Reisen zu Brandschaden-Untersuchungen wird Ein Thaler pro Meile hin und eben so viel zurück vergütet.

Die Entfernung der Meilenzahl wird von dem gewöhnlichen Wohnsitze des Untersuchungs-Kommissarius berechnet.

Dem Protokollführer werden bei den Brandschaden-Untersuchungen zwanzig Silbergroschen an Diäten bewilligt.

Die Kreissteuer-Einnehmer erhalten für die Erhebung der Beiträge von den einzelnen Dominien und Kommunen des Kreises (§. 69.) Ein Prozent von den eingezogenen ordinairen und extraordinairen Einnahmen aus der Sozietäts-Kasse, wofür sie zugleich diejenigen Summen ohne besondere Vergütung verrechnen müssen, die ihnen von der Centralkasse zur Vergütung der Brandschäden im Kreise überwiesen werden.

§. 75 b.

Die General-Direktion hat für die Regulirung der Kautionen, so weit solche nach den Umständen erforderlich erscheinen, nach Anleitung der dieserhalb bestehenden allgemeinen Vorschriften zu sorgen; auch sind die Kassen-Beamten derselben Verantwortlichkeit unterworfen, welche die allgemeine Kassenverwaltung mit sich führt.

§. 76.

13) Geschäftsführung.

Bei der General-Direktion wird ein Hauptkataster und für jeden Kreis ein Kreiskataster geführt, welches alle, das Feuerversicherungsgeschäft betreffende Haupthandlungen nachweisen muß.

§. 77.

Als Grundlage des Hauptkatasters sind die Ortskataster und zwar geordnet nach der Reihefolge der einzelnen darin belegenen Gehöfte nach dem hier beigefügten Formular in triplo anzulegen und weiter durchzuführen (§. 83.).

§. 78.

Die vorfallenden Veränderungen (Eintritt neuer und Wegfall bisheriger Theilnehmer, Erhöhung oder Heruntersetzung der Versicherungssumme und Versetzungen aus einer in die andere Klasse) werden, sobald solche als statthaft anerkannt sind, so lange die Uebersichtlichkeit der Kataster es gestattet, durch Nachtragskataster in triplo aufgenommen.

§. 79.

§. 79.

Die Uebereinstimmung der Haupt- und Kreiskataster kontrolirt sich durch die alljährlichen Ausschreibungen der Beiträge.

§. 80.

Der Beitritt zur Sozietät kann jederzeit innerhalb der ersten zehn Monate des Jahres erfolgen dergestalt, daß die Kataster allemal spätestens bis zum ersten November in der vorschriftsmäßigen Form bei der General-Direktion eingereicht werden müssen.

§. 81.

Der Landrath als Kreis-Feuersozietäts-Direktor muß die Kataster jederzeit binnen acht Tagen nach dem Empfang der General-Direktion einreichen, Falls er nichts zu erinnern findet; im entgegengesetzten Falle giebt er sie, wenigstens in derselben Frist, den Antragenden zur gehörigen Nachholung des Erfordernisses zurück.

§. 82.

Wird hierdurch die Frist zur Einreichung bei der General-Direktion (§. 80.) verabsäumt, so wird der Antragende bis zur nächsten Eintrittsperiode des folgenden Jahres (§. 80.) zurückgewiesen.

§. 83.

Die General-Direktion prüft und setzt die Versicherungen nach den ihr vorliegenden Angaben allemal fest, behält das eine und sendet das zweite und dritte Exemplar der Kataster an den Landrath resp. für das Kreiskataster und die Versicherten zurück.

§. 84.

Bei entstehenden Brandschäden muß die Orts-Polizeibehörde dem Kreis-Feuersozietäts-Direktor längstens innerhalb 48 Stunden nach Dämpfung des Feuers von demselben mit Bezeichnung der abgebrannten Gebäude und deren Eigenthümer und ob eine theilweise Beschädigung eines Gebäudes stattgefunden habe, Anzeige machen, der Landrath aber die Schaden-Aufnahme (§. 44.) in längstens acht Tagen nach der von dem Brandschaden erhaltenen Anzeige vollständig bewirken, und die darüber aufgenommene Verhandlung im Original dergestalt an die General-Direktion einreichen, daß sich dieselbe längstens vier Wochen nach dem eingetretenen Brandschaden in deren Händen befindet. Zu den Akten der Kreis-Feuersozietäts-Direktion wird beglaubte Abschrift dieser Brandschaden-Aufnahme-Verhandlung zurückbehalten.

§. 85.

Werden diese Fristen (§. 84.) verabsäumt, oder finden sich gegen die Schadenaufnahme Seitens der General-Direktion wesentliche Erinnerungen, denen nicht noch zu gehöriger Zeit vor Eintritt der ersten reglementsmäßigen Zahlungsfrist abgeholfen werden kann; so ist der Säumige in eine Ordnungsstrafe von Ein bis Zwanzig Thaler verfallen.

 §. 86.

§. 86.

Die General-Direktion prüft diese Verhandlung, setzt, wenn sie nicht noch nähere Aufklärung für erforderlich erachtet, die Vergütungssumme für den Brandschaden und die sonstigen damit in Verbindung stehenden Kosten fest und weiset die Zahlung nach Maaßgabe der, §. 57. ertheilten nähern Bestimmungen an.

§. 87.

Zur Einhebung der Feuersozietäts-Beiträge erfolgt die Veranlassung von der General-Direktion, welche die ordentliche und außerordentliche Beitrags-Summe alljährlich nach dem bis zum Jahresschluß abgeschlossenen General-Kataster feststellt, und davon die Kreis-Direktoren zur weitern Zahlungs-Aufforderung an die Ortschaften und zur Einziehungsanweisnng an die Kreis-Rendanten benachrichtigt.

Sie hat dabei zu erwägen, ob die verbliebenen Bestände der letzten Anlage einen Theil der wahrscheinlichen Bedürfnisse des nächsten Jahres zu decken vermögen und daher die Zahlungsaufforderung zunächst auf einen Theil der ordentlichen Beiträge — die Hälfte, dreiviertel, und so weiter, — sich beschränken lasse?

Der Kreis-Feuersozietäts-Direktor stellt darnach und nach dem Kreis-Kataster die Heberolle zusammen und fertigt dieselbe dem Kreis-Rendanten als Einnahme-Belag zu.

§. 88.

Für die Gesammt-Einnahme und Ausgabe der Sozietät wird in Stettin eine Central-Kasse gebildet.

Die Kaution des nach §. 72. von der General-Direktion für diese Kasse zu bestellenden und von dem Altpommerschen Kommunallandtage zu bestätigenden Rendanten wird nach den bei öffentlichen Kassen geltenden Grundsätzen ermessen.

Diese Kassenverwaltung steht zunächst unter der Kuratel des Syndikus, welcher dieselbe monatlich revidiren muß, und haben die Mitglieder der General-Direktion nicht minder die Verpflichtung, sich von ihrer ordnungsmäßigen Führung die Ueberzeugung zu verschaffen und alljährlich wenigstens eine außerordentliche Revision abzuhalten.

§. 89.

Alle Zahlungen werden nach der Festsetzung der General-Direktion durch Anweisung des Syndikus auf die Centralkasse geleistet.

Diese steht mit den Spezial-Kassen in Berechnung. Die von derselben an die Spezial-Kassen zu erlassenden Zahlungs-Anweisungen sind von dem Syndikus zu kontrasigniren. So weit aber bei der Ausschreibung der Beiträge über die zu erhebenden Summen zur Vergütung liquider Zahlungen nicht sofort disponirt werden kann, müssen die Ueberschüsse in den bestimmten Fristen an die Centralkasse eingesendet werden.

Die Landräthe als Kreis-Feuersozietäts-Direktoren sind für die prompte Einziehung und Abführung der Beiträge und die Befriedigung der Anspruchsberech-

berechtigten persönlich verantwortlich und ist die General-Direktion verbunden, dieselben durch alle, im administrativen Wege zu Gebot stehenden Maaßregeln dazu anzuhalten.

§. 90.

Alle Zahlungen ohne Unterschied müssen bei der General-Direktion nachgesucht, justifizirt und von ihr zur Anweisung festgesetzt werden.

§. 91.

Soweit die kurrenten Zahlungen es irgend gestatten, werden Ueberschüsse sofort bei einem sichern Geld-Institute so belegt, daß die Disposition darüber nicht beschränkt ist.

§. 92.

Die Rendanten der Spezialkassen legen über die ihnen für das laufende Jahr angewiesenen Einnahmen und Ausgaben Rechnung und diese in doppelter Ausfertigung den Kreis-Direktoren zur weitern Beförderung an die General-Direktion vor.

§. 93.

Der Rendant der Centralkasse legt die Hauptrechnung nach der, von der General-Direktion zu ertheilenden Anweisung.

§. 94.

Diese Rechnung, nachdem sie von der Kalkulatur der Sozietät in calculo revidirt worden, wird von der General-Direktion dem nächsten Kommunallandtage vorgelegt, dem die Revision und Ertheilung der Decharge zusteht.

Alljährlich wird der summarische Inhalt dieser Rechnung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht und eine Ausfertigung dieser Bekanntmachung dem Oberpräsidenten eingereicht, welcher solche an den Minister des Innern und der Polizei befördert.

§. 95.

Die Justifikation der Kasseneinnahme erfolgt auf folgende Weise, daß

a) das Soll der ordentlichen und außerordentlichen Beiträge durch die von der General-Direktion nach dem alljährlich abgeschlossenen Generalkataster erlassene Einziehungsanweisung belegt wird;

b) von denjenigen Theilnehmern der Sozietät, welche im Laufe des Jahres Strafbeiträge oder Beitragserhöhungen zu zahlen verpflichtet sind (§§. 37. 38.), durch den Kreis-Feuersozietäts-Direktor am Jahresschlusse eine Designation angefertigt und der General-Direktion vorgelegt oder ein Attest, daß Zu- und Abgänge dieser Art nicht stattgefunden haben, zur Rechnungsbelegung ausgefertigt wird;

c) wenn wider Erwarten Beiträge in Rückstand bleiben, solche Reste durch eine besondere von der General-Direktion anerkannte und gerechtfertigte Uebersicht nachgewiesen und in einer Restkolonne zur weitern Verfolgung der Einziehung aufgeführt, da aber, wo sie nicht zur Ein-

Einziehung kommen können, mit besonderer Niederschlagungsorder der General-Direktion belegt werden.

§. 96.

Bei der Ausgabe ist die Hauptpost an bezahlten Brandschaden-Vergütungsgeldern durch die Brandschaden-Aufnahmeverhandlungen durch die Festsetzungsdekrete und Zahlungsorder der General-Direktion und durch die gehörig legalisirten Quittungen der Empfangsberechtigten zu justifiziren.

Die Verwaltungs-Ausgaben werden durch besondere Anweisungen, durch kassenmäßige Quittungen und die Tantièmen der Feuerkassen-Rezeptoren durch die Summen der von ihnen aus dem Kreisverbande erhobenen ordentlichen und außerordentlichen Beiträge belegt.

§. 97.

Andere Generalkosten, dergleichen z. E. bei den Schaden-Aufnahmen, bei den von Amtswegen stattfindenden Revisionen und ähnlichen Gelegenheiten vorfallen, oder auch auf Prämien und Hülfsbeiträge an einzelne Gemeinden zur Aufmunterung oder Verbesserung der Feuerlöschungs-Anstalten verwandt werden, hat die General-Direktion insoweit, als sich solche auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements gründen, selbst zu approbiren und gilt hierbei (mit Vorbehalt der Disposition §. 104.) als Regel, daß Staats- oder Kommunal-Beamte, soweit sie nicht unentgeldlich zu fungiren und zu reisen verpflichtet sind, und Handwerksmeister an Diäten, Versäumniß und Zehrungskosten, Reisegeldern ꝛc. nach eben denjenigen Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung zukommen würden.

§. 98.

Der Kreis-Feuersozietäts-Direktor steht zu der Kreis-Feuersozietäts-Kasse in dem Verhältniß eines Kassenkurators und die Kasse muß von ihm monatlich, außerdem wenigstens einmal im Jahr außerordentlich revidirt werden.

§. 99.

14) Verfahren in Rekurs- und Streitfällen.

Beschwerden über das Verfahren der Kreis-Feuersozietäts-Direktoren oder Anfragen der Letzteren, sind zunächst bei der General-Direktion, in letzter Instanz aber bei dem Altpommerschen Kommunallandtage anzubringen.

Beschwerden über die General-Direktion selbst oder von derselben zu machende Anfragen gehören gleichfalls vor den Kommunallandtag.

§. 100.

Durch den Beitritt zur Altpommerschen Land-Feuersozietät kompromittirt jeder Sozius auf die Kognition und Entscheidung der General-Direktion in erster, und des Altpommerschen Kommunallandtags in letzter Instanz für alle Streitigkeiten, welche über die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Assoziirten entstehen, dergestalt, daß der Rechtsweg für Streitigkeiten dieser Art gänzlich ausgeschlossen wird.

Von dem Kommunallandtage ist vorauszusetzen, daß er zwar bei seinen Entscheidungen sich strenge an die Grundsätze dieses Reglements halten, in zwei-

fel-

felhaften Fällen aber allemal eher zu Gunsten des Sozius als der Sozietät entscheiden wird.

§. 101.

15) Beistand, auf welchen die Feuersozietät Ansprüche zu machen hat.

Damit die Geschäftsführung der Sozietät möglichst erleichtert werde, soll jeder Kreis- oder Kommunalbeamte innerhalb des Kreises und resp. der Gemeinde, welcher er angehört, den Requisitionen sowohl der General- als der Kreis-Feuersozietäts-Direktion zur Ausrichtung einzelner Geschäfte besonders, wenn Krankheit oder sonstige Hindernisse bei der Direktion eintreten, Folge zu leisten verpflichtet seyn.

§. 102.

Insonderheit werden die Feuersozietäts-Beiträge jeden Orts in der Art, wie es bei öffentlichen Steuern üblich ist, kolligirt und an den Kreis-Rendanten abgeführt; wer solches bei den öffentlichen Steuern zu bewirken schuldig ist, hat diese Pflicht auch rücksichtlich der Feuersozietäts-Beiträge zu erfüllen. Nicht minder soll jede Orts-Polizeibehörde bei eigener Verantwortung verpflichtet seyn, auf die von der Feuersozietäts-Direktion mitgetheilten Restantenlisten von allen, ihrer Gemeinde angehörigen Personen die Beitragsrückstände binnen 14 Tagen beizutreiben und an die betreffende Kasse abzuführen.

§. 103.

Jeder Baubeamte soll schuldig sein, innerhalb seines Geschäftskreises den Requisitionen der Feuersozietäts-Direktion zu Tax- oder Brandschaden-Aufnahmen oder zu den Revisionen Folge zu leisten und die vorgesetzte Regierung hat ihn nöthigenfalls dazu anzuhalten.

§. 104.

Wenn ein Baubeamter zur Aufnahme der Revision von Gebäudebeschreibungen oder Gebäudetaxen von der Feuersozietäts-Behörde beauftragt wird: so soll er (außer den Fuhrkosten bei vorkommenden Reisen, wofern ihm nicht die Fuhre gestellt wird) seine Gebühren nach folgenden Sätzen zu liquidiren haben:

a) für Aufnahme oder Revision einer bloßen Beschreibung von jeder Ein Tausend Quadratfuß Grundfläche für jedes Stockwerk, zwei und einen halben Silbergroschen;
b) für Aufnahme einer förmlichen Taxe von jeder Ein Tausend Quadratfuß Grundfläche für jeden Stock, funfzehn Silbergroschen;
c) für eine bloße Taxrevision die Hälfte dieses letzten Satzes.

Es werden hierbei Gebäude, die überhaupt weniger als Ein Tausend Quadratfuß Grundfläche haben, auf diese Fläche für voll, und die Ueberschüsse einer solchen Grundfläche, wenn sie unter fünfhundert Quadratfuß Grundfläche betragen, gar nicht, wenn sie aber fünfhundert Quadratfuß und darüber betragen, gleichfalls für voll gerechnet.

Eben diese Liquidationssätze finden auch Anwendung, wenn ein Baubeamter eine Gebäudebeschreibung rc. auf Privatansuchen des Eigenthümers angefertigt und nicht zuvor ein anderes Abkommen getroffen hat.

§. 105.

Jeder geprüfte und bestätigte Bauhandwerker soll verpflichtet seyn, innerhalb des Kreises, in dem er ansässig ist, auf die Aufforderung des Feuersozietäts-Direktors oder des kompetenten Baubeamten in den Tax- und Bauschaden-Aufnahmeterminen sich einzufinden und als Sachverständiger zu fungiren. (§. 97.)

§. 106.

Jede Ortsbehörde ist verbunden, zur Ausfüllung der im §. 19. bemerkten Kataster den Betheiligten hülfreiche Hand zu leisten.

§. 107.

Jede öffentliche Behörde soll verpflichtet seyn, der Feuersozietäts-Direktion jede von derselben erbetene und zu ihrem (der requirirten Behörde) Geschäftskreise gehörige Auskunft, soweit nicht besondere gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu ertheilen.

§. 108.

16) Prämien und Entschädigungen, welche die Sozietät gewährt.

Außer den eigentlichen Brand-Entschädigungsgeldern sollen von der General-Direktion auch noch an Prämien angewiesen werden:

bei Bränden in Flecken, Dörfern und einzelnen Grundstücken, dem Eigenthümer der von auswärts, d. h. von einer andern Gemeinde oder Ortschaft zu Hülfe gekommenen fahrbaren ersten Schlauch oder

Rohrspritze	10	Rthlr.
der zweiten	5	=
der dritten	3	=
jeder folgenden	1	=

§. 109.

Ebenso ist die General-Direktion berechtigt, dem Eigenthümer von Spritzen zu 150 Rthlr. bis zum Betrage von 250 Rthlr. auf den, durch Vorlegung des Kaufkontrakts erweislichen Kaufwerth dreißig Prozent zu vergüten, nachdem zugleich die Brauchbarkeit derselben nachgewiesen und die Verpflichtung des Eigenthümers förmlich erklärt seyn wird, daß derselbe diese Spritze stets erhalten und innerhalb einer Meile von ihrem Standorte zur Hülfe bei Feuerschäden senden wolle, widrigenfalls die empfangene Prämie der Sozietät zurückgezahlt werden soll.

§. 110.

Außerdem werden sonstige Entschädigungen für etwa bei dem Feuer verlorne oder beschädigte Löschungsgeräthschaften von der Sozi ät nicht vergütet.

So geschehen Berlin, den 20. August 1841.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Alt-

Altpommersche Land-Feuersozietät. №. des Kreiskatasters.

№. des Generalkatasters.

Kataster

von dem im .... Kreise

belegenen

Gute ....

Dorfe ....

vom Jahre ....

Daß nach erfolgter örtlicher Prüfung die im umstehenden Kataster aufgenommene Beschreibung der Gebäude richtig befunden ist und die Kolonne 8. anerkannte Versicherungs-Summe den zeitigen mäßigen Werth der Gebäude nicht überschreitet, wird von uns auf Pflicht und Gewissen und nach bester Ueberzeugung bescheinigt.

...... den ten ...... 18..

Die Bezirks-Abschätzungs-Kommission.

Inhalts dieses Katasters sind die darin designirten Gebäude nach ihren einzelnen Versicherungssummen, und zwar:

in der I. Klasse mit .... Rthlr.
= = II. Klasse mit .... Rthlr.
= = III. Klasse mit .... Rthlr.
= = IV. Klasse mit .... Rthlr.

in Summa mit .. Rthlr.

sage

....

unter den Bedingungen des Reglements bei der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät { zur Versicherung angenommen. / gelöscht.

Stettin, den ten ...... 18..

Ständische General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuersozietät.

1	2	3	4	5		6	7	8
Haus-Nr.	Fortlaufende Nr.	Namen des Orts und Vor- und Zunamen des Eigenthümers des Gebäudes.	Benennung und Bestimmung des Gebäudes u. Gewerbe-Betrieb in demselben.	Größe Länge	Tiefe	Beschreibung des Gebäudes Behufs der Werthsbeurtheilung und Klassifikation.	Beantragte Versicherungs-Summe.	von der Bezirks-Kommission zulässig erkannte Versicherungs-Summe.
				Fuß.			Rthlr.	Rthlr.

9	10	11	12	13	14	15
Feststellung und Klassifikation der Versicherungs-Summe durch die General-Feuersozietäts-Direktion.				Versicherungs-Betrag jedes Eigenthümers.	Summarischer Versicherungs-Betrag.	Eigenhändige Namens-Unterzeichnung jedes Eigenthümers, durch welche derselbe die Richtigkeit der Beschreibung und die Verpflichtung zur Beitragszahlung anerkennt.
Iste Klasse	IIte Klasse	IIIte Klasse	IVte Klasse			
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	. . . . . den ten . . . . 18 . .

(Nr. 2194.) Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Immobiliar-Feuersozietät auf dem platten Lande von Altpommern und wegen Ausführung des Altpommerschen Feuersozietäts-Reglements, vom heutigen Tage d. d. den 20. August 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

finden Uns veranlaßt, in Bezug auf das von Uns heute für das platte Land von Altpommern vollzogene Feuersozietäts-Reglement, zum Behuf der Ausführung desselben und zur ordnungsmäßigen Auflösung der verschiedenen, bisher auf dem platten Lande von Altpommern bestandenen Feuersozietäten nach Anhörung des Kommunallandtags von Altpommern annoch folgende nähere Vorschriften zu ertheilen.

§. 1.

Bei sämmtlichen, durch den §. 2. des oben bezeichneten Reglements aufgehobenen Feuersozietäten dauern die gegenseitigen rechtlichen Sozietätsverhältnisse noch bis zum Ablauf des Jahres 1841. fort.

§. 2

Alle bis zur 12ten Stunde in der Nacht vom 31. Dezember 1841. zum 1. Januar 1842. sich ereignenden Feuerschäden treffen also die bisherigen Sozietäten und sind von diesen nach den Grundsätzen ihrer Verfassung zu vergüten.

§. 3.

Zur Abwickelung der dadurch bis zu jenem Zeitpunkt entstandenen Sozietätsverpflichtungen und zur Einholung und Realisirung der für eben diesen Zweck noch erforderlichen Beiträge bleiben die Behörden und Beamten der bisherigen Sozietäten bis zur Ablegung der Schlußberechnung im Amte, jedoch muß das Abwickelungsgeschäft im nächstfolgenden Jahre 1842. beendigt werden.

§. 4.

Das Abwickelungsgeschäft steht unter der besonderen Kontrolle des Ober-Präsidenten der Provinz Pommern, welchem zur gehörigen Zeit der gänzliche Abschluß der Geschäfte Seitens der aufgelöseten Feuersozietäten nachzuweisen ist, — und welcher am Schlusse des Jahres 1842. an das Ministerium des Innern und der Polizei von Amtswegen darüber zu berichten hat.

§. 5.

Sollte das Rechnungswesen der bisher auf dem platten Lande von Altpommern bestandenen Feuersozietäten innerhalb jener Zeit nicht völlig abgewickelt werden können, so muß der Abschluß dennoch erfolgen, und soll es damit in folgender Art gehalten werden:

1) bleiben Einnahme-Reste übrig, auf deren Eingang noch zu rechnen ist, und welche daher nicht haben niedergeschlagen werden können, so sind

sind solche mittelst beglaubigten Verzeichnisses der General-Direktion der neuen Sozietät zur weitern Verfolgung zu überweisen.

2) Ausgabe-Reste, welche darum noch nicht haben zahlbar gemacht werden können, weil die Empfänger den schuldigen Nachweis der geschehenen Gebäudewiederherstellung noch nicht beigebracht haben, sind in gleicher Art der General-Direktion der neuen Sozietät zu überweisen, die dazu Berechtigten sollen aber ihre Empfangslegitimationen bis ultimo Dezember 1843. als dem letzten Präklusivtermine vollständig zu bewirken schuldig und entgegengesetzten Falles ihres Anspruchs gänzlich verlustig seyn.

3) Sollte sich der Fall ereignen, daß noch obwaltende, zu erledigende Streitigkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Interessenten dem Abschluß entgegenständen, so soll letzter gleichwohl mit Vorbehalt der Rechte der vorhandenen Prätendenten auf die Entscheidung des nächsten Kommunallandtages stattfinden.

4) Sollten hierzu noch Fonds erforderlich seyn, so werden solche pro rata auf die Theilnehmer der betreffenden ältern Sozietät ausgeschrieben.

§. 6.

Soweit einzelnen Beamten der bisherigen Feuersozietäten aus deren Auflösung ein wohlbegründetes Recht auf Entschädigung wegen Einbuße an ihren Amtseinkünften erwachsen und es unthunlich seyn möchte, ihnen diese Entschädigung durch Wiederanstellung zugehen zu lassen, als worauf vorzugsweise Bedacht zu nehmen ist, wird aus der Staatskasse für deren Schadloshaltung oder Pensionirung Sorge getragen werden.

§. 7.

Sogleich nach geschehener Promulgation dieser Verordnung und des Altpommerschen Land-Feuersozietät-Reglements vom heutigen Tage, hat die von dem Kommunallandtage des Jahres 1840 bereits vorläufig gewählte General-Direktion diejenigen Arbeiten, welche schon vor Eintritt der Wirksamkeit der neuen Altpommerschen Land-Feuersozietät zu Stande gebracht werden müssen, beginnen zulassen. Namentlich muß die Konsignation der Interessenten der künftigen Altpommerschen Land-Feuersozietät, die Herbeischaffung der nöthigen Gebäude-Beschreibungen und etwa nöthigen Taxen, die Klassifikation der Gebäude und endlich die Anlegung und Berichtigung der Kataster und des Lagerbuchs den Grundsätzen und Vorschriften des Reglements gemäß, in Zeiten vor Ablauf des Jahres 1841. vollendet seyn.

§. 8.

Findet in einzelnen Fällen die Berichtigung alles dessen was zur Feststellung des Werths und der Versicherungs-Summe gehört, solche Hindernisse, daß es nicht mehr möglich ist, diesen Mangel noch im Laufe der Jahres 1841. zu ergänzen; so wird die Zulässigkeit der bisherigen Versicherungs- oder der nächst untern durch fünf und zwanzig theilbaren Summe vermuthet und letztere mit Vorbehalt späterer Berichtigung in das Lagerbuch übertragen.

 §. 9.

§. 9.

Den Kreis-Direktoren liegt daher ob, unter Bekanntmachung des Anfangs der neuen Sozietät und der Erfordernisse des Eintritts in dieselbe die Interessenten durch die untergeordneten Lokalbehörden (confer. §. 73. des Reglements) zu Erklärung über ihren Beitritt schleunig aufzufordern und für die rechtzeitige Einsendung der gehörig angefertigten Kataster an die General-Dirketion bis zum 1. November des Jahres 1841. zu sorgen.

§. 10.

Alsdann verfährt die General-Direktion mit dem Abschluß der Versicherungen und deren Uebertragung in das Hauptlagerbuch, womit die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Sozietät vom 1. Januar 1842. ab, beginnen.

§. 11.

Sowohl der General-Direktion, als unter deren Genehmigung den Spezial-Direktionen, steht frei, sich zur Förderung der für den Anfang unstreitig überhäuften Geschäfte außerordentlicher Hülfsleistungen gegen Remunerationen zu bedienen, die der Bestimmung des Landtages unterliegen und von der neuen Sozietät außerordentlich aufgebracht werden müssen. Dasselbe findet für alle Kosten der neuen Einrichtung der Kataster, des Lagerbuchs u. s. w. statt.

§. 12.

Sollten unerwartete Hindernisse eintreten, so daß der Anfang der neuen Sozietät mit dem Jahre 1842. ohne erhebliche Nachtheile nicht ausführbar wäre, so können die Versicherungen der bisherigen Sozietäten mit Genehmigung Unsers Ministers des Innern auch auf gedachtes Jahr hinaus in allen ihren Verhältnissen verlängert werden.

So geschehen Berlin, den 20. August 1841.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**